

## Satzungsänderung zur Förderung von Studentinnenversammlungen

Antrag zur UV-Sitzung am 07.01.2022

Antragssteller:innen: KJÖ-Studentinnen (KJÖ-KSV)

Die Satzung der ÖH Uni Wien sieht in ihrer momentanen Fassung die Möglichkeit einer Studentinnenversammlung vor und verpflichtet dabei die Exekutive zu einigen wenigen Handlungen, um bei Einberufung einer solchen auf ebendiese aufmerksam zu machen (Anschlag in Schaukästen, E-Mail-Aussendungen, etc.). Für die Universitätsvertretung der ÖH Uni Wien muss klar sein, dass Initiativen der Student:innenschaft der Universität Wien zu Mitbestimmung und politischer Vernetzung größtmöglich zu fördern sind. Aus diesem Grund soll in die aktuelle Fassung der Satzung in §17 Abs. 3 zusätzlich aufgenommen werden, dass im Falle der Einberufung einer Studentinnenversammlung nach §17 Abs. 1 Z 1 ebendiese Studentinnenversammlungen neben den bereits festgeschriebenen Punkten zusätzlich durch die Veröffentlichung einer Presseaussendung, sowie den Anschlag auf den Plakatständern auf den Campusflächen der Universität Wien im Besitz der ÖH Uni Wien gefördert werden soll. Weiters soll eine möglichst breite Einbindung der Studienrichtungsvertretungen zu einer solchen Studentinnenversammlung nach §17 Abs. 1 Z 1 gegeben sein.

Die Universitätsvertretung der Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:

Die Satzung der Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien wird wie folgt geändert:

Bisher:

§17, Abs. 3

Studentinnenversammlungen sind durch Anschlag in den dem betreffenden Organ zur Verfügung stehenden Schaukasten, in den Medien des betroffenen Organs, durch E-Mail Aussendung an die wahlberechtigten Studentinnen des betreffenden Organs sowie bei geeigneten Hörsälen unter Angabe von Zeit, Ort und einem Vorschlag zur Tagesordnung anzukündigen. E-Mail-Aussendungen können bei Studentinnenversammlungen nach Abs. 1 Z 5 unterbleiben.

Neu:

§17, Abs. 3

Studentinnenversammlungen sind durch Anschlag in den dem betreffenden Organ zur Verfügung stehenden Schaukasten, in den Medien des betroffenen Organs, durch E-Mail Aussendung an die wahlberechtigten Studentinnen des betreffenden Organs sowie bei geeigneten Hörsälen unter Angabe von Zeit, Ort und einem Vorschlag zur Tagesordnung anzukündigen. E-Mail-Aussendungen können bei Studentinnenversammlungen nach Abs. 1 Z 1 ist die Exekutive bzw. 5 unterbleiben. Bei Stundentinnenversammlungen nach Abs. 1 Z 1 ist die Exekutive bzw. Vorsitzende weiters dazu verpflichtet, eine OTS-Presseaussendung mit Zeit, Ort, Titel, Aufruftext und Anlass der Studentinnenversammlung auszusenden, sowie auf allen Plakatständern auf den Campusflächen der Universität Wien im Besitz der ÖH Uni Wien Zeit, Ort und Titel der Studentinnenversammlung durch Anschlag auszuhängen; außerdem sind in diesem Fall alle Studienrichtungsvertretungen der Universität Wien explizit einzuladen, wobei diese von der Exekutive weiters dazu aufgerufen werden, an der Studentinnenversammlung teilzunehmen und im jeweiligen Studiengang für die Studentinnenversammlung zu mobilisieren.